

Anmerkung: Gegenwärtig gilt die AO vom 19.12.1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen — Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer — (GBl. Sdr. Nr. 1031). Die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate erfolgt nach der entsprechenden AO vom 5.2.1976 (abgedr. als Anm. nach § 85 StPO — Reg.-Nr. 1.).

IV.

Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

§11

(1) Die Entschädigung sowie die Berechnung und Berücksichtigung der anteiligen Lohn- und Gehaltsforderung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgen entsprechend den §§ 6 bis 8.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach § 6 Abs. 2 dieser AO.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend den §§ 1 bis 5.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffenschulungen geltenden Bestimmungen.

V.

Steuerliche Behandlung

§12

(1) Entschädigungen an selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge, Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwer-

kern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

VI.

Reisekosten

§13

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten vom Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach der AO Nr. 1 vom 20. 3. 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30.6.1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21.7.1962 (GBl. II Nr. 58 S. 503) unter Beachtung der AO Nr. 2 vom 20.3.1956 (GBl. I Nr. 35 S.304) i. d. F. der AO Nr. 6 und 8, der AO Nr. 3 vom 9.1.1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72), der AO Nr. 7 vom 4. 2.1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70) und der AO Nr. 8 vom 10.10.1975 (GBl. I Nr. 40 S. 680) (vgl. auch Textausgabe „Reisekosten, Trennungsentschädigung, Umzugskosten“, Berlin 1979). Beachte ferner die RV Nr. 10/76 des Ministers der Justiz vom 28.6. 1976 zur Anwendung der Reisekostenbestimmungen im Bereich des MdJ (Dul B 2 — 10/76).

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

§14

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.